

Die unehrbare Schwägerschaft.

Es gab eine Zeit, wo man nach kirchlichem Rechte das Hinderniß der ehrbaren und das der unehrbaren Schwägerschaft bezüglich der nöthigen Dispensen gar nicht unterschied. Der Entstehungsgrund für das eine und für das andere war und ist noch immer nach kirchlichem Rechte die copula carnalis zweier Personen verschiedenen Geschlechtes; und die Ausdehnung des Hindernisses war für beide Fälle gleich, mochte die copula carnalis in einer gältigen Ehe stattgefunden haben und somit die Schwägerschaft eine ehrbare oder gesetzliche heißen, oder mochte sie außer der Ehe stattgefunden haben und somit die Schwägerschaft eine unehrbare oder ungesetzliche heißen. Die Schwägerschaft war und ist ja nach kirchlichem Rechte immer das besondere Verhältniß, in welches ein Konkubent gesetzlich tritt mit den Blutsverwandten des andern Konkubenten.

Vor den Zeiten Innocenz III. hatte das Hinderniß der Schwägerschaft eine Ausdehnung erlangt, daß es oft schwer wurde, dasselbe zu bestimmen. Darum hat dieser große Papst es sowohl in seinem Entstehungsgrunde als in den Graden der Ausdehnung beschränkt. Denn damals erzeugte Schwägerschaft weder Schwägerschaft, es gab eine affinitas 2da und

3ta. Diese abgeleitete Schwägerschaft hörte ganz auf und der Grundsatz: „Affinitas non parit affinitatem,” fand Geltung. Das Hinderniß der Schwägerschaft war ausgedehnt gewesen bis zum 7. Grade der kanonischen Berechnung in den Seitenlinien. Seit Innocenz III. erstreckt es sich bis auf den 4. Grad bei gleichen Seitenlinien. Im gemeinen Leben nennen sich heut zu Tage viele noch Schwäger, ohne es gesetzlich zu sein und haben so die affinitas 2da. und 3ta. aus der Zeit vor Innocenz III. beibehalten.

Die genaue Unterscheidung der ehrbaren und unehrbaren oder der gesetzlichen und ungesetzlichen Schwägerschaft wurde in rechtlicher Hinsicht erst von großer Wichtigkeit seit dem Konzil von Trient. Dieses Konzil hat nämlich die Ausdehnung des Hindernisses, wenn die Schwägerschaft eine unehrbare ist, beschränkt und auch Gründe für diese Beschränkung angeführt.

Wie es aber vor dem Konzil von Trient Niemanden einfallen konnte, dem Hindernisse der unehrbaren Schwägerschaft weniger Gewicht als dem der ehrbaren beizulegen oder gar jenes für unverbindlich zu erklären, so konnte es auch darnach Niemanden zu Sinne kommen, den vom Konzil beibehaltenen Graden der unehrbaren Schwägerschaft ihre die Ehe entkräftende Wirkung abzusprechen.

Jedoch in Oesterreich ist es in Folge der Josephinischen Gesetzgebung in Thesachen dahin gekommen, daß man das Hinderniß der unehrbaren Schwägerschaft gar nichts mehr wollte gelten lassen. Diese Gesetzgebung und die Hofjuristen und Hofkanonisten erklärten, die Ehe als ein Civil-Kontrakt gehöre der Staatsgewalt zu, dieser gehüthre die Gesetzgebung und

Gerichtsbarkeit in Ehesachen, sie allein habe das Recht Ehehindernisse mit entkräftender Wirkung aufzustellen, der Kirche komme dieses nicht zu; habe sie es bis jetzt geübt, so habe sie es nur aus Delegation der Staatsgewalt gethan. Was half solchen Machtprüchen gegenüber der Kanon des Konzils von Trient, welcher ausdrücklich der Kirche die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen vindizirt? Was half die Anfrage um die Zeitangabe jener Delegation? Was half die Hinweisung, daß die Kirche älter sei, als alle jetzt bestehenden Staaten? Was half es, historisch nachzuweisen, daß die Kirche ihr Recht, sogenannte trennende Ehehindernisse aufzustellen, schon zu einer Zeit geübt habe, wo sie zum Staate, der ihr Recht der Existenz gar nicht anerkennen wollte, noch in gar keinem Rechtsverhältnisse stand? Was nützte erst gar der Nachweis, daß dieses Recht schon in der allgemeinen Binde- und Lösegewalt der Kirche liege und als integrierender Theil liegen müsse?

Alles dieses half nichts. Es sollten nun einmal nur jene Hindernisse noch Geltung haben, d. h. Nichtigkeitsgründe einer Ehe sein, welche in das bürgl. Gesetzbuch aufgenommen oder durch eine Allerhöchste Verordnung sanktionirt waren.

Das Hinderniß der unehrbaren Schwägerschaft war nun so unglücklich, nicht in die Reihe der vom Staate aufgestellten Ehe-Hindernisse zu kommen. Weltlicher Seits sollte die unehrbare Schwägerschaft weder ein Ehehinderniß noch ein Eheverbot sein, also die damit eingegangene Ehe weder ungültig noch unerlaubt machen.

Wie es nun anderen sogenannten bloß kanonischen Hindernissen erging, so erging es auch nach der

von der Josephinischen Gesetzgebung beliebten Auslegung bald dem Hindernisse der unehrbaren Schwägerschaft. Es hieß, dieses Hinderniß ist bloß kanonisch, es gilt nicht mehr. Es war ja bei dieser Abfindung das Gute, daß man es mit einem Hindernisse weniger zu thun hatte. Während man das des Soldatenstandes, der Minderjährigkeit, jede Formlichkeit einer Eheverkündigung, jeden Defekt des kleinsten Zeugnisses ängstlich berücksichtigte, was an sich nicht zu tadeln, ließ man oft ein uraltes, von der Kirche ausdrücklich und oft ausgesprochenes Hinderniß (impedimentum dirimens) ganz unberücksichtigt. So kamen bisweilen Fälle vor, daß eine Mannsperson mit einer Person sündhaften Umgang gepflogen und darauf deren Tochter ohne Anstand geehlicht hat; oder daß eine Mannsperson mit einer Person ein Kind gezeugt und darnach die Schwester der Mutter dieses Kindes zur Ehe genommen hat; oder daß einer mit einem Mädchen sich vergangen, darnach aber dessen Mutter, die noch im Besitze des Geldes war, geheurathet hat. Wem wären nicht schon Fälle dieser Art, besonders in confessionali vorgekommen? Die unter solchen Umständen die Ehe abschließen wollten, zweifelten oft selbst an der Zulässigkeit ihrer Ehe oder meinten doch wenigstens einer Dispense zu bedürfen und theilten auch ihre Bedenken mit. Da wurde ihnen aber der Bescheid, es sei keine Dispens nöthig, es walte ja kein Hinderniß ob, seit Kaiser Josef sei dieses aufgehoben.

Die Ansicht, aus welcher ein solcher Bescheid hervoring, war freilich durch die allerhöchsten Willenskundmachungen nicht bloß unterstützt sondern eigentlich diktiert. Es hieß darin geradezu, bei bloß kanonischen

Hindernissen bedürfe es keiner Dispense, es solle und dürfe auch keine mehr angesucht werden. Wäre es bei diesem Ausspruch geblieben und hätte man ihn streng durchgeführt oder durchführen können, so hätte man geradezu auf die Verfolgung, d. i. auf die offensichtliche Verfolgung der Kirche losgesteuert. Wenn z. B. bei den gemischten Ehen die Staatsgewalt ausdrücklich gebieten würde, daß sie alle ohne Unterschied kirchlich eingesegnet werden, — wer könnte sagen, daß da die Kirche sich noch des Rechtes der freien Existenz erfreue? Hier würde ja in vielen Fällen die Staatsgewalt etwas ausdrücklich vorschreiben, was die Kirche verbieten müste. Der Versuch der Durchführung müßte die Verfolgung ergeben. Das ist immer der Fall, wenn die Staatsgewalt etwas geradezu verbietet, was die Kirche gebietet, oder umgekehrt. Bezuglich der Schwägerschaft nun schreibt die Kirche vor, daß zwei unehbar in gewissen Graden verschwägerte Personen sich nur mit erlangter Dispens gil- tig ehlichen können. Verbietet aber die Staatsgewalt dieses Ansuchen um Dispens und verlangt doch die Abschließung der Ehe vor dem Priester, wo ist da das Recht freier Existenz der Kirche? Wird den die Trauung Verweigernden nicht die Verfolgung treffen?

Hieraus erhellet wieder, wie nahe wir unter jener Gesetzgebung dem Schisma gestanden, wozu noch das Verbot, eine Dispens vom Papste einzuholen gehört, und wie nahe und leicht in der Herrschaft der Bureaucratie der Weg zur Kirchenverfolgung ist in einem die Kirche bevormundenden Staate. Aus manchen Gründen traten freilich diese Folgen weniger klar vor die Augen. Wer konnte auch verhindern, daß zwei Personen in ähnlicher Lage eine Dispense einholten von ihrer geistlichen Behörde? Erst dann würden sie offen zu Tage

getreten sein, wenn zwei Personen das Ansuchen um Dispens bei der geistlichen Behörde geradezu abgelehnt und die Priester die Mitwirkung zu einer solchen Ehe verweigert hätten, hingegen aber die Staatsgewalt ihren Grundsatz durchaus durchführen wollen.

Allein die Staatsgewalt ließ bald selber eine Ermässigung eintreten, durch welche wenigstens der grelle und offensbare Gegensatz gegen das Gesetz der Kirche gehoben wurde. Sie kam durch die Verordnung im Jahre 1800, deren Inhalt ungefähr lautete: Bei bloß kirchlichen Ehehindernissen sei zwar keine Dispens notwendig; jedoch sei es den Parteien zu ihrer Beruhigung erlaubt, sie bei ihrem Ordinariate anzusuchen, die Staatsgewalt wolle hievon keine Notiz nehmen, (d. h. mit andern Worten diese Gewissensängstlichkeit gnädig ignoriren). Würde aber der Bischof die Trauung verweigern, so sollten die Parteien sich an die Landesstelle wenden.“ Diese Verordnung war freilich von Seite eines Staates, der noch ein christlicher im alten Sinne zu sein scheinen wollte, sehr kalt und ungenügend. Aber wenigstens war der gerade Gegensatz gegen das Kirchengesetz aufgehoben. Der Staat verbot nicht mehr förmlich, was die Kirche gebot, nämlich das Ansuchen um Dispens; er erlaubte dieses Ansuchen, gleichsam aus Schonung gegen Schwäche, aus Mitleid gegen Gewissenszar.e. Somit durften doch die auf ihre Kirche hörenden Katholiken ihrer Kirche gehorchen, sie durften auf die Anweisung und Mahnung des Seelsorgers die Dispens zu erlangen suchen. Verlegen bleibt aber der ganze Ton der Verordnung immerhin? Wird es nicht den Bischöfen gleichsam mit einer Art Drohung eingeschärft, daß sie die Dispens nicht verweigern dürfen? Wenn nun ein Bischof

Grund gehabt hätte, die Dispens nicht zu gewähren und somit auch die kirchliche Trauung zu verweigern, in welcher Weise sollte gegen ihn vorgegangen werden? Oder wenn zwei Ehemänner, denen das Hinderniß der unehrbaren Schwägerschaft im Wege gestanden wäre, nicht zu den Gewissenszarten oder ihrer Kirche Gehorsamen gehört, durchaus keine Dispens vom kirchlichen Hindernisse angeucht und ohne selbe die Ehe einzugehen verlangt hätten, was würde geschehen sein, wenn der Seelsorger die Einsegnung dieser Ehe verweigert hätte?

Dem Geiste obiger Verordnung entsprechend, ist der oft gegebene Bescheid oder die oft gewordene Antwort, bei dem Vorhandensein der unehrbaren Schwägerschaft oder überhaupt eines bloß kanonisches Hindernisses sei nur um des Gewissens willen eine Dispens nöthig. Denn was sagen diese Worte anders, als: An sich gilt das bloß kanonische Hinderniß nichts, es ist daher im Grunde keine Dispens nöthig; aber zur Schonung zarter Gewissen kann man etwas aussstellen, das man Dispens nennt.

Hier handelt es sich aber um etwas Anderes, als um eine bloße Gewissensbedenklichkeit. Die Frage ist nämlich, ob die mit dem kanonischen Hindernisse eingegangene Ehe geltig ist oder ungültig. Gilt das kanonische Hinderniß nichts mehr, wozu noch eine Dispens? Wem fiel es jetzt ein, für Tage, welche längst keine vorgeschriebenen Abstinenztage mehr sind, sich vom Abstinenzgebole dispensieren zu lassen, um des Gewissens willen? — Gilt aber das kanonische Hinderniß noch, dann ist die Dispens nothwendig, nicht um des Gewissens allein willen, sondern um eine vor dem Forum der Kirche geltige Ehe einzugehen. Die Ehe

ist dann, ohne Dispens eingegangen, nicht bloß unerlaubt, sondern auch ungültig.

Wohl haben, damit auch hier das juste-milieu vertreten sei, einige der minder fünen Juristen und Hoffkanonisten den Mittelweg eingeschlagen und durch ein Taschenspieler-Kunststückchen das Ehehinderniß in ein Eheverbot umgewandelt, d. h. sie haben behauptet, das bloß kanonische Hinderniß sei wohl kein Hinderniß mehr, aber ein Eheverbot, d. h. wieder, die damit eingegangene Ehe sei wohl gültig, aber sie sei unerlaubt, d. i. kirchlich unerlaubt, und die Dispens müßte demnach der Ehe den Charakter der Unerlaubtheit, der Sündhaftigkeit benehmen. — Man mag den guten Willen dieser Männer der Mitte in jener Zeit allerdings anerkennen, aber was berechtigte, aus dem Vogel einen Fisch zu machen? Die unehrbare Schwägerschaft wirkt hemmend ein auf die Ehe, weil die positiven Gesetze der Kirche dieß erklärt haben. Nach diesen aber, wenn sie überhaupt noch gelten, ist die Ehe nicht eine bloß unerlaubte, sondern eine ungültige.

Wie sollte aber, weil dies Hinderniß der unehrbaren Schwägerschaft aus Gründen, die man haben möchte, nicht in die Zahl der bürgerlichen aufgenommen wurde, dasselbe vor dem Forum der Kirche seine Geltung und seine Kraft verloren haben? Die Kirche hatte es aus eigener Machtvollkommenheit, vermöge ihrer eigenen selbstständigen Gesetzgebungsgewalt, aufgestellt; sie allein konnte es mithin nur aufheben oder in ein bloßes Verbot umwandeln. Die Kirche ließ aber aus wichtigen Gründen dieses Hinderniß noch bestehen, obgleich sie um anderer Ursachen willen, dem-

selben zu Trient engere Schranken anwies. Welcher katholische Christ möchte sich für befreit vom Fasten- oder Abstinenzgebote, von dem Gebote des Kirchenbesuches, von dem des natürlichen jejunium vor Empfang der h. Eucharistie, welcher Geistliche von der Verpflichtung zum Breviergebete sich gelöst halten, weil ein weltliches Gesetz nichts von solcher Verpflichtung sagt, ja sogar in dem Falle, wenn ein weltliches Gesetz ihn davon dispensirte? Wer möchte aber wohl im Ernst gerade die Ehe ganz der Gesetzgebung der Kirche entziehen?

Da unter allen Ehehindernissen die der Verwandtschaft und der Schwägerschaft am häufigsten vorkommen und auch die unehrbare Schwägerschaft nicht selten in den eine gilige Heirath hindernden Graden sich findet, diese aber noch eben so gut als in den Tagen vor Joseph II. als kirchliches Ehehindernis besteht, so ist es gewiß Pflicht aller Priester, denen der Fall einer mit dem Hindernisse der unehrbaren Schwägerschaft, ohne Dispens geschlossenen Ehe vorgelegt wird, oder in confessionali vorkommt, auf Konvalidirung einer solchen Ehe hinzuwirken. Für den Fall einer erst abzuschließenden Ehe zwischen zwei Personen, die unehrbar verschwägert sind, wird es der betreffende Geistliche um so mehr als seine Pflicht ansehen, die Erwirkung der Dispens von der geistlichen Behörde zu verlangen. Im Falle diese nicht eingeholt oder im seltenen Falle, wo diese aus wichtigen Gründen nicht gewährt würde, bliebe ihm nichts übrig, als alle Mitwirkung zu einer solchen Ehe zu verweigern. Bei der jetzt ausgesprochenen oder vielmehr anerkannten Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche in ihren Angelegenheiten hat der Geistliche auch nimmer zu fürch-

ten, sich von Seite des Staates durch eine solche Weigerung eine Ungelegenheit zu bereiten.

Es ist schon gesagt worden, ob der Geistliche in einem solchen Falle nicht die assistentia passiva wie bei der gemischten Ehe leisten dürfe. Das muß aber, wie von selber klar, durchaus verneint werden. Fürs Erste ist die assistentia passiva eine äußerste Konzeßion, die sich Niemand selber heraus nehmen, die nur vom römischen Stuhle ertheilt werden kann. Zweitens handelt es sich bei Eingehung einer Ehe mit dem Hindernisse der unehrbaren Schwägerschaft um die Gültigkeit der Ehe, nicht aber wie bei der Konfessionsverschiedenheit um die bloße Erlaubtheit.

Es dürfte nun nicht ganz überflüssig erscheinen, über die Entstehung der unehrbaren Schwägerschaft und über die Grade, in denen sie ein Ehehinderniß bildet, Einiges in Erinnerung zu rufen.

Der wahre Entstehungsgrund des Hindernisses der eigentlichen Schwägerschaft ist nach dem kirchlichen Rechte immer die copula carnalis. Diese muß also vorausgegangen sein, wenn von einer unehrbaren Schwägerschaft und deren Hindernisse die Rede sein soll. Diese copula carnalis muß aber eine solche sein, daß sie naturgemäß zur Zeugung geeignet sein könnte. Die Ansicht wäre also eine irrite, daß nämlich die wirkliche Erzeugung eines Kindes vorausgegangen sein müsse, damit eine unehrbare Schwägerschaft entstehe, oder daß nur der Erzeuger eines Kindes mit den Blutsverwandten von dessen Mutter unehrbar verschwägert werde, oder umgekehrt die uneheliche Mutter eines Kindes mit den Blutsverwandten dessen Erzengers. Der bloße ordentlich vollzogene concubitus genügt zur Hervorbringung der Schwägerschaft und also des Hindernisses. — Dagegen ent-

springt aus mancherlei anderen Versündigungen gegen die Reinheit, aus denen die Zeugung eines neuen Lebens nicht folgen kann, oder aus Versündigungen in der Kindheit oder mit Kindern keine Schwägerschaft, und somit kein Hinderniß. — Ist aber der concubitus naturgemäß in einer zur Zeugung geeigneten Weise geschehen, entsteht schon die Schwägerschaft, selbst wenn nicht beide Konkubenten mit Bewußtsein (z. B. Rausch) und mit freier Selbstbestimmung (z. B. physische Gewalt) gehandelt hätten.

Wo eine copula carnalis stattgefunden, da wird rechtlich vermutet, daß sie eine solche, perfecta, gewesen sei; hier müßte also das Gegentheil erwiesen werden, um die Rechtsvermutung zu widerlegen. Eben so wird auch bei zwei verehelichten Personen rechtlich vermutet, daß unter ihnen die copula carnalis oder die Vollziehung der Ehe stattgefunden habe, und es müßte auch das Gegentheil der Nichtvollziehung bewiesen werden. Nach unserem bürgerlichen Rechte, das sich hierin an das römische angeschlossen hat, wie so manche neuere Landesgesetzgebungen, z. B. in Preußen, Baden, macht die Vollziehung oder Nichtvollziehung der Ehe ohnehin keinen Unterschied; da entspringt die Schwägerschaft überhaupt nur aus der gütigen Ehe, es wird kein concubitus erfordert. Daher macht hier die bloße copula carnalis noch gar keine Schwägerschaft, dagegen die Abschließung der Ehe ohne diese copula bringt schon die eigentliche Schwägerschaft. Die Kirche ist aber hierin vom römischen Rechte abgegangen und bleibt noch dabei. Aus der Ehe ohne Konsummation läßt sie nur die unehrliche Schwägerschaft oder das impedimentum publicae honestatis entspringen, aus der bloßen copula aber die unehrbare Schwägerschaft, die eine eigentliche ist. Prak-

tisch für Erlangung der Dispensen hat diese Unterscheidung gegenwärtig keinen Einfluß, da auch das Hinderniß der uneigentlichen Schwägerschaft aus einer nicht vollzogenen Ehe sich bei gleichen Seitenlinien bis zum 4ten Grade der kanonischen Berechnung erstreckt.

Während bei verehelichten Personen rechtlich die copula carnalis vermuthet wird, wird hingegen bei unverehelichten Personen, die schon in einem näheren Verhältnisse zu einander gestanden sind, rechtlich vermuthet, daß keine copula carnalis stattgefunden. Hier müßte also der Beweis ihrer Vollziehung hergestellt werden. Dieser Beweis wird sehr strenge gefordert und muß im vollen Sinne des Wortes ein gerichtlicher sein, wenn auf Grund einer solchen copula eine Ehe, als mit dem Hinderniß der unehrbaren Schwägerschaft eingegangen, sollte für ungültig erklärt und den beiden das Auseinandergehen erlaubt werden. Ein minder strenger Beweis hingegen wird erforderlich, wenn es sich um eine erst einzugehende Ehe handelt, gegen welche das Hinderniß der unehrbaren Schwägerschaft vorgebracht und behauptet wird.

Was nun die Ausdehnung des Hindernisses der ungesetzlichen Schwägerschaft betrifft, so erstreckt es sich gleich dem der gesetzlichen Schwägerschaft in auf- und absteigender Linie oder bezüglich der Ascendenten und Descendenten des anderen Konkubenten ins Unendliche. Eben so war es einst in den Seitenlinien ausgedehnt bis auf den 4ten Grad der kanonischen Berechnung bei gleichen Seitenlinien. Allein seit dem Koncil von Trient (Sess. 24, Cap. 4 de Reform. Matrim.) erstreckt es sich in den Seitenlinien, wenn sie gleich sind, bis zum zweiten Grade der kanonischen Berechnung inclusive, also gerade so weit, als sich unser bürgerliches Hinderniß der

Schwägerschaft in den Seitenlinien erstreckt. Somit kann der Konkubent nicht heirathen die Schwester, die Nichte, die Muhme oder Tante und das Geschwisterkind, also die Base oder Cousine seiner Konkubentin; und diese kann nicht heirathen den Bruder, den Neffen, den Onkel und das Geschwisterkind, also den Vetter oder Cousin ihres Konkubenten. Sobald nur ein Grad ein entfernterer ist, z. B. der dritte oder vierte, ist das Hinderniß nicht mehr vorhanden, selbst wenn dieser dritte oder vierte Grad wäre tangens secundum oder primum. So entschied im Jahre 1597 die Kongregation in Rom. Daher kann der Konkubent schon heirathen die Nichte-Nichte d. i. die Enkelin der Schwester (oder des Bruders) seiner Konkubentin.

Von dem Hindernisse der unehrbaren Schwägerschaft dispensirt der Papst oder nach erlangten Fakultäten der Bischof. Weil der Hochw. Herr Bischof in Linz den Herrn Pfarrern die Fakultät, in einigen entfernteren blos kanonischen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft selber zu dispensiren, übertragen hat, welche Übertragung zu besprechen nicht der Zweck dieser Zeilen ist, so haben Einige daraus schon den Schluß ziehen wollen, die Pfarrer hätten dadurch auch das Recht, vom Hindernisse der unehrbaren Schwägerschaft selber zu dispensiren. Allein gerade bei der unehrbaren Schwägerschaft gibt es keinen Fall, in welchem der Pfarrer sich auf jene Übertragung berufen könnte.

Die Pfarrer können vermöge der erwähnten Erlaubniß nur dispensiren im 3ten oder 4ten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade nach kanonischer Berechnung, so zwar, daß, wenn der gradus 3tius tangens secundum vorkommt, wenn ein Geschwisterkind und ein Geschwister-enkel sich heirathen wollen, der Fall schon an das Hochw.

Ordinariat gebracht werden müß. Dies ist darum angeordnet, weil für diesen Grad die Bischöfe selber für gewöhnlich die Fakultät zu dispensiren nur für eine gewisse Anzahl Fälle erhalten, wornach die Fakultät erneuert werden müß. Der Bischof müß daher wissen, wie oft in diesem Grade dispensirt worden ist.

Gerade aber die Grade, in denen die unehrbare Schwägerschaft ein Ehehinderniß ist, können in der den Pfarrern übertragenen Gewalt nicht enthalten sein, weil der gradus tertius tangens secundum bei unehrbarer Schwägerschaft ohnehin kein Ehehinderniß mehr ist. Hier kann also nur der Papst oder vermöge erhaltener Fakultäten der Bischof dispensiren.

Diese Zeilen, welche dem Kenner nichts Neues biet-ten, entspringen nur dem Wunsche, einem öfters vor-kommenden und zu wenig berücksichtigten kirchlichen Ehe-hindernisse mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Rt.